

RSG Verberg / Gartenstadt 98 e.V. (kurz genannt RSG)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb: \_\_\_\_\_

## **Selbstverpflichtungserklärung**

(für die RSG ehrenamtlichen Mitarbeiter und Betreuungskräfte)

Ich verpflichte mich, die beigefügten Ethikrichtlinien im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei der RSG Verberg / Gartenstadt 98 e.V. zur Grundlage meines privaten Handelns zu machen.

Insbesondere werde ich das Gewaltverbot in der Betreuung /Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) beachten.

Ich werde während meiner Tätigkeit für die RSG im sportlichen und ausser sportlichen Bereich keine persönliche und / oder sexuelle Beziehung zu einem der jungen Menschen, die ich im Auftrag der Eltern betreue eingehen.

Sollte es sich dennoch abzeichnen, dass eine Beziehung persönlicher Art zum genannten Personenkreis entstehen könnte, werde ich den Jugendvorstand unverzüglich über diesen Sachverhalt informieren und selbst an einer geeigneten Lösung mitarbeiten.

Ich erkläre durch meine Unterschrift, dass ich zu keiner Zeit strafrechtlich verfolgt wurde, also weder Urteile gegen mich ergangen sind, noch Verfahren\* eingestellt wurden und derzeit keine Ermittlungsverfahren anhängig sind wegen:

- einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung;
- Kindesmisshandlung, Körperverletzung oder anderer Straftaten, die mit Gewalt oder Nötigung verbunden sind.

\* gemäß §§ 153, 153a und 154 Strafprozessordnung (StPO), ggf. in Verbindung mit §§ 45 und 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

### **Belehrung**

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Gewaltverbot in der Betreuung / Erziehung und gegen das Verbot sexueller Handlungen vor, an und mit Mitgliedern vorzunehmen, vereinsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen und - soweit Straftatbestände erfüllt sind - auch strafrechtliche Folgen haben kann.

Weiterhin bin ich belehrt worden, dass ich den Jugendvorstand informieren muss, falls ein Strafverfahren aus diesen Gründen gegen mich eingeleitet wird.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Verantwortung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien**

### **- Ethikrichtlinien für sportlich tätige Betreuungskräfte -**

Personen, die mit Kindern / Jugendlichen arbeiten, tragen Verantwortung für die Dienste, die sie direkt den Kindern und Jugendlichen in ihrer Obhut oder auch den Familien oder anderen Betreuern von Kindern und Jugendlichen anbieten.

Grundsätze ethischen Handelns gehen damit einher. Bei der Beschränkung auf das Wesentliche ergeben sich Richtlinien, die internationalen Standards entsprechen.

(Auszug aus den FICE-Codes, entnommen aus: J. M. Fegert, M. Wolff, „Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen“, Seite 268, Votumverlag 2002)

- die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien anzuerkennen, zu respektieren und zu verteidigen, und zwar sowohl als Individuen als auch als Gruppe von Ratsuchenden;
- Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu befähigen, sich an Entscheidungen zu beteiligen;
- Selbstbestimmung der Mitglieder zu pflegen;
- die Mitglieder über die angebotenen Dienstleistungen Rechenschaft abzulegen;
- als Verteidiger der Interessen der Mitglieder tätig zu sein;
- die Rechte benachteiligter Kinder zu unterstützen, soweit ihre Fähigkeiten es erlauben, an Aktivitäten anderer Kinder teilzunehmen;
- die Privatsphäre der Mitglieder zu achten;
- Diskretion zu bewahren hinsichtlich aller im Laufe des Betreuungsvorgangs erhaltenen Informationen und sie nur mit Einwilligung der Mitglieder aufzugeben, oder wenn es vom Gericht verlangt wird, oder wenn ein größeres öffentliches Interesse es rechtfertigt.

### **Konsequenzen**

Die Beziehung von Betreuungskräften zu den Mitgliedern ist eine professionelle Beziehung. Die Betreuungskräfte sind daher für die Gestaltung dieser Beziehung verantwortlich. Diese Beziehung darf nicht für eigene private Zwecke ausgenutzt werden.

Körperkontakt in der Betreuung/*Beratung* ist ausschließlich am Wohl der Mitglieder orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Grenzverletzungen. Jeder sexuelle Kontakt ist zu unterlassen.

Außerhalb der Betreuung soll grundsätzlich eine persönliche über den üblichen Sozialkontakt hinausgehende Beziehung zwischen Betreuungskräfte und Mitgliedern vermieden werden.

Die beschriebene Verantwortung aus der Betreuungs-/*Beratungs*beziehung besteht auch nach Abschluss fort.

Jeglicher Verstoß gegen die oben genannten Grundsätze kann vereinsrechtliche und / oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum sexuellen Missbrauch und zum Gewaltverbot in der Betreuung / Erziehung (BGB §1631; §§174 ff StGB) finden in diesem Bereich ihre volle Anwendung.